



KVB-Organwahlen 2017

Betroffenenkreis: KVB-Mitglieder

Am 31.05.17 endet die Amtszeit der 2013 gewählten KVB-Selbstverwaltungsorgane. Die Neuwahl der Mitgliedervertreter für die Vertreterversammlung und den Vorstand der KVB erfolgt nach den Satzungsbestimmungen auf Vorschlag der BesPR`e und PR`e anteilig durch den BesHPR und dem HPR bei der Präsidentin des BEV.

Maßgebend für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen sind die §§ 3, 4 und 6 sowie die Anhänge I bis III der KVB-Satzung. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen und des von der KVB zum 31.12.16 festzustellenden Mitgliederbestandes werden BesHPR und HPR Anfang des Jahres 2017 einvernehmlich eine Mandatsaufteilung sowie deren Zuteilung auf die vorschlagsberechtigten BesPR und PR festlegen.

Nach diesen Vorentscheidungen werden die BesPR`e und PR`e durch den BesHPR bzw. den HPR aufgefordert, ihre Kandidaten auszuwählen und zu benennen.

Grundsätze / Wahlberechtigung

Die Organe der KVB sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Vertreterversammlung (VV) besteht aus 30 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Der Vorstand (Vst) besteht aus 10 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Die Mitglieder der Organe müssen Mitglied der KVB und zum Zeitpunkt der Wahl der DB AG zuge-wiesene Beamte, Beamte des BEV oder nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte des BEV sein. Mitgliedervertreter und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig beiden Organen angehören. KVB-Beschäftigte können nicht Mitgliedervertreter in den Organen sein. Die Wahlen der Mitgliedervertreter und Vorstandsmitglieder werden im BesHPR am 26.04.17 und im HPR am 03.05.17 durchgeführt. Die Konstituierenden Sitzungen sind für den 29.05.2017 geplant.

Wahlverfahren & Mandatsverteilung

Die Mitgliedervertreter und die Stellvertreter in der Vertreterversammlung sowie im Vorstand werden durch den BesHPR und den HPR gewählt. Dazu haben die örtlichen Personalräte bei den BEV-Dienststellen und die besonderen Personalräte Vorschläge einzureichen.

Zur **Vertreterversammlung** regelt die KVB Satzung (§ 4 Abs.1), dass einerseits die fünf KVB-Bezirke und andererseits die jeweils vom BesHPR und HPR zu vertretenden KVB-Mitglieder entsprechend ihrer Stärke vertreten sein müssen. Außerdem ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter je KVB-Bezirk aus dem Kreis der Versorgungsempfänger (gem. Anhang I) kommt.

Im **Vorstand** (§ 6 Abs. 1 a) soll jeder KVB-Bezirk durch 2 Mitgliedervertreter repräsentiert sein. Außerdem ist festgelegt, dass dem BesHPR und HPR drei Mindestmandate zustehen. Es ist sicherzustellen, dass ein Mitgliedervertreter aus dem Kreis der Versorgungsempfänger kommt (gem. Anhang III).

Die endgültige Aufteilung der Mandate für 2017 folgt nach der offiziellen Feststellung der Mitgliederzahlen durch die KVB-HV und der danach folgenden Entscheidung im BesHPR und HPR.

Weiter Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der website der EVG bereit.

Erstellt von: **Becker Willi**

erstellt: 15.12.2016